

ZENTRUM FÜR SONNENERGIE- UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

sowie

ZSW-TECHNOLOGIETRANSFER UND SERVICE GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Lieferungen und Leistungen durch das ZSW

§ 1

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr des Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden Württemberg - gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts - und/oder der ZSW-Technologietransfer und Service GmbH (nachfolgend einzeln oder gemeinsam "ZSW" genannt) auf der einen Seite und dem Auftraggeber (nachfolgend "AG" genannt) auf der anderen Seite, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Die AGB des ZSW gelten ausschließlich; entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, das ZSW hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB des ZSW gelten auch dann, wenn das ZSW in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des AG eine Lieferung oder sonstige Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1. BGB.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem ZSW und dem AG zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ZSW gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AG.
6. Rechte, die dem ZSW nach den gesetzlichen Vorschriften und nach sonstigen Vereinbarungen über die AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.
7. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, ist von dem Begriff Leistung auch der Tatbestand der Lieferung umfasst.
8. Soweit Leistungen des ZSW nicht ausdrücklich von der Erreichung eines bestimmten Leistungserfolges abhängig gemacht werden (z.B. Forschungsaufträge oder der Durchführung von Messungen), erbringt das ZSW seine Leistungen gegenüber dem AG ausschließlich als Dienstleistung. Insoweit ist ein bestimmter Leistungserfolg durch das ZSW nicht geschuldet, es sei denn, das ZSW und der AG haben das Erreichen eines bestimmten Leistungserfolges ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 2

Angebote, Angebotsunterlagen

1. Die Angebote des ZSW sind freibleibend und unverbindlich.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Leistung aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer bestimmten Eigenschaft der Leistung, etwa die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der herzustellenden und/oder zu entwickelnden Sache, dar.
3. Das ZSW behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Die vom AG unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Das ZSW ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder innerhalb dieser Frist die in Auftrag gegebene Leistung zu erbringen.
5. Eine Bestellung wird für das ZSW erst verbindlich, wenn sie von dem ZSW durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde oder das ZSW die Bestellung ausführt, insbesondere das ZSW der Bestellung durch Ausführen der vereinbarten Leistung nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen des ZSW auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des AG gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für das ZSW nicht verbindlich.
6. Stellt der AG einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen oder wird der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des AG mangels Masse abgelehnt, ist das ZSW berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3

Umfang der Leistung

1. Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des ZSW maßgebend. Änderungen des Leistungsumfanges durch den AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das ZSW. Änderungen der Leistung, insbesondere Konstruktions- und Formänderungen von zu liefernden oder zu entwickelnden Sachen bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem AG zumutbar sind.
2. Das ZSW wird die Leistungen nach dem üblichen und dem ZSW bekannten Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung der eigenen verwertbaren Kenntnisse und Erfahrungen erbringen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Beschränkungen des ZSW entgegenstehen.
3. Das ZSW und der AG werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwa benötigte Unterlagen, Gegenstände oder Hilfsmittel wird der AG dem ZSW in der für den vorgesehenen Zweck geeigneten Beschaffenheit zur Verfügung stellen oder für die Dauer der Arbeiten überlassen.
4. Der AG sichert dem ZSW die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderliche sachliche und organisatorische Unterstützung zu. Der AG verpflichtet sich, dem ZSW vereinbarte Leistungen und Beistellungen vollständig, rechtzeitig sowie fehler- und mangelfrei zur Verfügung zu stellen.
5. Die dem ZSW von dem AG überlassenen Gegenstände und Unterlagen werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Beendigung des Vertrags an den AG auf dessen Kosten zurückzugeben.
6. Betrifft der Auftrag die Erbringung von Forschungsleistungen und haben das ZSW und der AG nichts Abweichendes vereinbart, sind die vereinbarten Leistungen des ZSW hinsichtlich des Vertragsgegenstandes mit Übergabe des Berichts über die geleisteten Forschungsarbeiten und deren Ergebnisse erfüllt.
7. Sämtliche Leistungen einschließlich etwaig vereinbarter Berichte des ZSW über die Leistungen werden dem AG in der Betriebsstätte des ZSW zur Verfügung gestellt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
8. Das ZSW ist berechtigt, Unteraufträge an verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG zu vergeben.

§ 4

Leistungszeit

1. Die Vereinbarung von Leistungsfristen oder -terminen bedarf der Schriftform. Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher vom ZSW schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Eine Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch das ZSW, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Leistungstermins verschiebt sich der Leistungstermin in angemessener Weise, wenn der AG die von ihm zu beschaffenden Unterlagen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig beim ZSW eingeht. Die Einhaltung der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des AG voraus.
3. Die Leistungszeit ist bei einer durch das ZSW herzustellenden und/oder zu entwickelnden Sache eingehalten, wenn das ZSW dem AG die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat, es sei denn, die Parteien haben im Hinblick auf die Sache einen konkreten Leistungserfolg und/oder eine Abnahme der Sache schriftlich vereinbart. Haben das ZSW und der AG einen konkreten Leistungserfolg (z. B. eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit) und/oder eine Abnahme der herzustellenden und/oder zu entwickelnden Sache vereinbart, ist die Leistungszeit eingehalten, wenn das ZSW dem AG die Abnahmefähigkeit der Sache mitgeteilt hat. Bei einer durch das ZSW zu erbringenden Dienstleistung (z.B. einem Forschungsauftrag oder der Durchführung von Messungen) ist die Leistungszeit eingehalten, wenn das ZSW vor der vereinbarten Leistungszeit mit der Erbringung der Dienstleistung beginnt. Die Einhaltung der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung des ZSW.
4. Ein etwaiger zwischen den Parteien festgelegter Zeitplan ist unverbindlich. Stellt das ZSW fest, dass einzelne oder sämtliche Leistungen nicht innerhalb des festgelegten Zeitplans erbracht werden können, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Änderung der im Zeitplan angegebenen Fristen und/oder Termine verständigen. Satz 2 gilt entsprechend für bereits verlängerte Fristen und/oder Termine. Hat der AG Leistungen oder Beistellungen zu erbringen und kommt er dieser Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nach, so verschieben sich die vorgesehenen oder verlängerten Fristen und/oder Termine für die Erbringung der Leistungen durch das ZSW entsprechend.

5. Im Falle des Leistungsverzugs ist der AG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er dem ZSW nach Eintritt des Leistungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Sofern das ZSW durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erbringung der vereinbarten Forschungs- und/oder Entwicklungsleistungen, gehindert wird, wird das ZSW für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem AG zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem ZSW die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom ZSW nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten oder das ZSW bereits im Verzug ist. Soweit das ZSW von der Leistungspflicht frei wird, gewährt das ZSW etwa erbrachte Vorleistungen des AG zurück.

7. Gerät das ZSW in Leistungsverzug, ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Nettoauftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Nettoauftragswertes zu verlangen. Weitere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG wegen des Leistungsverzuges sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden.

§ 5

Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung des ZSW wird im Einzelnen projektbezogen vereinbart. Die Vergütung gilt bei Herstellung oder Entwicklung einer Sache mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhaltet keine Versicherungen, gesetzliche Steuern oder sonstige Abgaben. Die insoweit zusätzlich anfallenden Kosten werden durch das ZSW gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Die Vergütung ist mit Leistungserbringung durch das ZSW fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Falls nichts anderes vereinbart ist, kann das ZSW von dem AG Abschlagszahlungen in angemessener Höhe entsprechend dem Leistungsfortschritt geltend machen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem ZSW über die Vergütung verfügen kann.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der AG Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche des ZSW bleiben unberührt.
4. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 2 vor der Leistungserbringung durch das ZSW, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ZSW anerkannt sind. Außerdem ist der AG zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem AG nicht zu.
6. Soweit eine umsatzsteuerfreie Leistung in Betracht kommt, ist der AG verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für innergemeinschaftliche Leistungen nach § 6a UStG hat der AG seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken. Wird die Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, so hat der AG das ZSW von der Umsatzsteuer, von Zinsen, von Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten freizustellen bzw. an das ZSW zu zahlen, es sei denn, dass die Nichtanerkennung vom ZSW zu vertreten ist. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen ist das ZSW auf Verlangen des AG nur verpflichtet, wenn dieser neben der Freistellung nach vorstehendem Absatz einen angemessenen Kostenvorschuss für das Rechtsbehelfsverfahren leistet.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

1. Die vom ZSW hergestellten und/oder entwickelten Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und sämtlicher Forderungen, die dem ZSW aus der Geschäftsverbindung gegen den AG zustehen, Eigentum des ZSW. Der AG ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Sachen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der AG hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen des ZSW nachzuweisen. Der AG tritt dem ZSW schon jetzt alle Entscheidungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Das ZSW nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AG hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an das ZSW zu leisten. Weitergehende Ansprüche des ZSW bleiben unberührt.

2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen ist dem AG nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der AG ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des ZSW gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG das ZSW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des ZSW zu informieren und an den Maßnahmen des ZSW zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem ZSW die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des ZSW zu erstatten, ist der AG dem ZSW zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der AG hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3. Der AG tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Sachen mit sämtlichen Nebenrechten an das ZSW ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen obte oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Das ZSW nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AG hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an das ZSW zu leisten. Der AG ist widerruflich ermächtigt, die an das ZSW abgetretenen Forderungen treuhänderisch für das ZSW im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an das ZSW abzuführen. Das ZSW kann die Einziehungsermächtigung des AG sowie die Berechtigung des AG zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ZSW nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des AG vom AG beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des AG mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den AG sind die an das ZSW abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

4. Auf Verlangen des ZSW ist der AG verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und dem ZSW die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des AG, ist das ZSW unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer vom ZSW gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der AG hat das ZSW oder ihre Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Anündigung kann das ZSW die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den AG anderweitig verwerten.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen durch den AG wird stets für das ZSW vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des AG an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Sachen mit anderen, dem ZSW nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt das ZSW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der hergestellten und/oder entwickelten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Sachen mit anderen, dem ZSW nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass das ZSW ihr Volleigentum verliert. Der AG verwahrt die neuen Sachen für das ZSW. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen.

7. Das ZSW ist auf Verlangen des AG verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des ZSW aus der Geschäftsverbindung mit dem AG um mehr als 15 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen dem ZSW.

§ 7

Mängelansprüche

1. Die gesetzlichen Mängelrechte des AG setzen voraus, dass er die vom ZSW hergestellten und/oder entwickelten Sachen bei Erhalt überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder Probenbenutzung, und dem ZSW offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Sache, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen dem ZSW unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der AG hat die Mängel bei seiner Mitteilung an das ZSW schriftlich zu beschreiben. Die Mängelansprüche des AG setzen außerdem voraus, dass bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Sache die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und sonstigen Unterlagen des ZSW für die jeweilige Sache eingehalten werden, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt und nachgewiesen werden und empfohlene Komponenten verwendet werden.

2. Bei Mängeln der vom ZSW hergestellten und/oder entwickelten Sachen ist das ZSW nach eigener Wahl zur Nacherfüllung oder der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist das ZSW verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einem anderen Ort als die Lieferadresse verbraucht wurden. Personal- und Sachkosten, die der AG in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbst-

kostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum des ZSW und sind an das ZSW zurückzugeben.

3. Sofern das ZSW zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der AG unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem AG unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die das ZSW zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
4. Das Rücktrittsrecht des AG ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, vom ZSW zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Sache gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn das ZSW den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der AG statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der vom ZSW hergestellten und/oder entwickelten Sache durch den AG oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem AG zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
6. Ansprüche des AG auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
7. Das ZSW übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AG beträgt ein Jahr. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der vom ZSW hergestellten und/oder entwickelten Sachen beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Sache. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung des ZSW für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler. Eine Stellungnahme des ZSW zu einem von dem AG geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von dem ZSW in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

§ 8

Haftung des ZSW

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet das ZSW unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das ZSW nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des ZSW auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung des ZSW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des ZSW.

§ 9

Produkthaftung

1. Der AG wird die vom ZSW hergestellten und/oder entwickelten Sachen nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Sachen nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der AG das ZSW im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der AG ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Wird das ZSW aufgrund eines Produktfehlers der von ihr hergestellten und/oder entwickelten Sachen zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der AG nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die das ZSW für erforderlich und zweckmäßig hält und das ZSW hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der AG ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche des ZSW bleiben unberührt.

§ 10

Vorzeitige Fälligkeit und Rücktrittsrecht

1. Werden dem ZSW nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG aufkommen lassen, so ist das ZSW berechtigt, vor der Leistung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretene Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung eine nach Ansicht eines ordentlichen Kaufmanns erteilte schlechte Auskunft einer Bank, Auskunftfehl, eines mit dem AG in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches.

2. Ist die Leistung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeiträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig.

§ 11

Schutzrechte

1. Soweit das ZSW und der AG keine abweichende Regelung getroffen haben, stehen sämtliche durch oder im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen entstehenden Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werke und alle sich daraus ableitenden Rechte ausschließlich dem ZSW zu.
2. Soweit dies im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung durch den AG erforderlich ist, gewährt das ZSW dem AG an den entstehenden Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, sachlich und räumlich auf den Zweck dieses Vertrags beschränkte Nutzungslizenz.

§ 12

Vertraulichkeit/Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind (nachfolgend "vertrauliche Informationen" genannt), unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
3. Die entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt, wenn
 - a) die vertraulichen Informationen allgemein bekannt oder zugänglich sind;
 - b) die vertraulichen Informationen - unabhängig von der Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrags - aufgrund von eigenen Forschungs- und Entwicklungsleistungen der offenlegenden Partei bekannt geworden sind;
 - c) die offenlegende Partei die vertraulichen Informationen unabhängig von diesem Vertrag von Dritten erlangt hat;
 - d) die offenlegende Partei von Gesetzes wegen, per Verwaltungsakt oder sonstigem Rechtsakt oder durch gerichtliches Urteil dazu verpflichtet wird, vertrauliche Informationen zu offenbaren.
4. Es gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit anwendbar. Die Parteien verpflichten sich, ihre zur Durchführung dieses Vertrags eingesetzten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG zu verpflichten und auf die Folgen einer Verletzung hinzuweisen sowie einander darüber zu unterrichten, sofern personenbezogene Daten von der Vertragsdurchführung betroffen sind.

§ 13

Probenanlieferungen und Probenaufbewahrung

1. Die Anlieferung von Proben und beigestellten Produkten durch den AG erfolgt auf dessen Kosten und Gefahren. Dies gilt nicht, wenn eine Abholung durch das ZSW vereinbart ist. Bei Versand durch den AG muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verpackt werden. Der AG haftet für Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der AG ist verpflichtet, das ZSW auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen.
2. Proben werden, soweit deren Beschaffenheit es zulässt und sie nicht zum Prüfzweck verbraucht oder verändert wurden, vier Wochen aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrung ist ausdrücklich zu vereinbaren und vom AG zu vergüten. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit werden die Proben entsorgt. Die dafür auftretenden Kosten können durch das ZSW beim AG geltend gemacht werden. Sofern der AG eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt dies nach schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Betriebsstandort des ZSW. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des ZSW.
2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des ZSW. Das ZSW ist jedoch berechtigt, den AG auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des AG auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZSW möglich.
5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AGB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.
6. Das ZSW erklärt, im Falle eines Rechtsstreits mit einem Verbraucher nicht an einem Verbraucherschlichtungsverfahren teilzunehmen.